Oberlandesgericht Düsseldorf

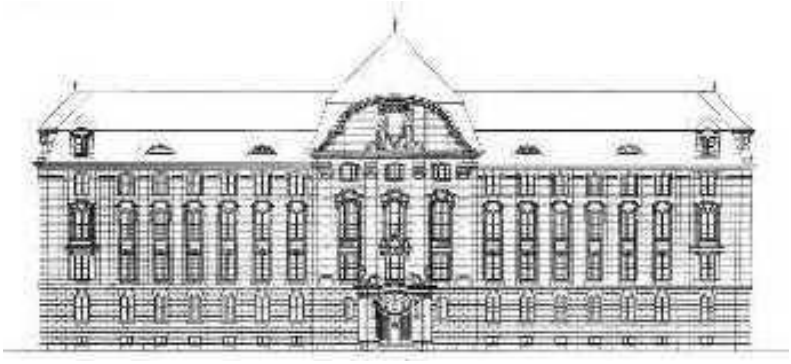

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

2026

A.
Zuständigkeiten und personelle Besetzung

Zivilsenate

1. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, auch soweit als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander.

2.
Wahlanfechtungen (§ 21b Abs. 6 GVG).

3.
Die Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) sowie der ehrenamtlichen Beisitzer in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 101 des Steuerberatungsgesetzes).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Tischner**
Richterin am OLG	**Dr. Potthoff** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Roericht**
Richter am LG	**Hilland**

Vertretersenat: 8. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Patentstreitsenat

1.
Streitigkeiten aus

a) dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Recht der technischen Betriebsgeheimnisse sowie aus Verträgen über diese Rechte;

b) dem Erfindervergütungsgesetz;

c) dem Sortenschutzrecht;

d) dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb und dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund gewerblicher Schutzrechte nach Buchstabe a) handelt;

e) dem Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz, soweit es sich um Ansprüche wegen unerlaubter Erlangung, Nutzung oder Offenlegung technischer Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 GeschGehG handelt.

2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in den in Ziffer 1 aufgeführten Streitigkeiten, auch wenn in Frage steht, ob eine solche Streitigkeit vorliegt.

3.
Streitigkeiten – als Kartellsenat –

a) über Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungen, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht;

b) über den Inhalt einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Fricke**
Richter am OLG	**Dr. Rinken** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Fehre**
Richter am OLG	**Dr. Michels**
Richterin am OLG	**Dr. Gräwe**

Vertretersenat: 20. Zivilsenat

3. Zivilsenat

1.
Alle Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes ergibt.

2.
Die dem Oberlandesgericht als Fideikommiss- und Fideikommissauflösungsbehörde obliegenden Geschäfte (Fideikommiss-Senat).

3.
Beschwerden nach Abschnitt 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 203) sowie sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen.

4.

a) Beschwerden nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG 2001) in der Fassung vom 19.02.2001.

b) Sofortige Beschwerden nach § 1115 Abs. 5 Satz 1 ZPO in Verbindung mit Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dez. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (EuGVVO).

5.
Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

6.
Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung erhöhter Pauschvergütungen für beigeordnete Rechtsanwälte in Unterbringungssachen.

7.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 25. Zivilsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

8.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit nicht der 24. oder der 37. Zivilsenat zuständig ist.

9.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben C, I und N.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Prof. Dr. Kühnen**
Richterin am OLG	**Dr. Brecht** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Terner**
Richterin am OLG	**Heemeyer**
Richterin am OLG	**Knappke**

Vertretersenat: 10. Zivilsenat

4. Zivilsenat

Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie aus Ansprüchen wegen der Verletzung von Betreuungs-, Beratungs- oder Informationspflichten aus Versicherungsmaklerverträgen, soweit nicht der 13. oder der 18. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Weishaupt***
Richterin am OLG	**Dr. Hause*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Ludwig**
Richter am LG	**Barking**

* zugleich im Commercial Court – Senat für Versicherungssachen

Vertretersenat: 13. Zivilsenat

5. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauträgerverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 650 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 BauFordSiG aus

a) dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 23. Zivilsenat zuständig ist;

b) dem Landgerichtsbezirk Duisburg.

2.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben U, V und Y.

3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach.

4.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilprozesssachen, soweit nicht der 2. Zivilsenat, der 1. Kartellsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Bergmann-Streyl**
Richter am OLG	**Bußmann** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Planken**
Richterin am OLG	**Brugger**
Richterin am LG	**Heckmann**

Vertretersenat: 21. Zivilsenat

6. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;

b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;

c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 14., 16. oder 37. Zivilsenat zuständig ist, aus dem Landgerichtsbezirk Kleve sowie aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 1. und 2. Zivilkammer entschieden hat.

2.
Entscheidungen nach §§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG.

3.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis S.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Schumacher**
Richterin am OLG	**Peters** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Wittig***
Richterin am OLG	**Danckworth**
Richterin am OLG	**Hoth**

Vertretersenat: 14. Zivilsenat

7. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Erbrecht (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG) einschließlich Erbschaftskauf und nicht besonders aufgeführte Streitigkeiten über zum Nachlass gehörende Ansprüche gegen einen Erben oder Pflichtteilsberechtigten sowie über Ansprüche eines Erben oder Pflichtteilsberechtigten gegen den Nachlass.

2.
Streitigkeiten aus dem Bergrecht.

3.
Streitigkeiten aus dem Maklerrecht, soweit nicht der 4. oder der 13. Zivilsenat zuständig ist.

4.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben F, K, S (ohne Sch und St) und W.

5.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis S.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Schuh-Offermanns**
Richterin am OLG	**Fuhr** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Dombrowski**
Richterin am OLG	**Gruß**

Vertretersenat: 9. Zivilsenat

8. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG).

2.
Streitigkeiten aus der Pflege von Menschen durch Pflegeeinrichtungen oder Personen, die die Pflege beruflich betreiben, auch soweit Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden sowie Streitigkeiten aus Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem WBVG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Goldschmidt-Neumann**
Richterin am OLG	**Lendvai** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Reiners**

Vertretersenat: 1. Zivilsenat

9. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken.

2.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Wuppertal, soweit nicht der 37. Zivilsenat zuständig ist.

3.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Kleve, soweit nicht der 37. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Unger**
Richter am OLG	**Dr. Behrmann** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Mis-Paulußen***
Richterin am OLG	**Geisel**
Richterin am OLG	**Dr. von Ohlen**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 7. Zivilsenat

10. Zivilsenat

1.
Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Erinnerungen und Beschwerden nach § 128 BRAGO / § 56 RVG in den zur Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats und - insoweit als Senat für Familiensachen - in den zur Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen gehörenden Sachen, wenn

a) die Entscheidung ganz oder teilweise von der Entscheidung einer grundsätzlichen Frage abhängt, die der 10. Zivilsenat noch nicht entschieden hat;

b) der zuständige Zivilsenat oder Senat für Familiensachen in einer grundsätzlichen Frage, von der die Entscheidung ganz oder teilweise abhängt, von einer Entscheidung des 10. Zivilsenats abweichen will.

2.
Beschwerden in Kostensachen, für die die Zivilsenate oder - insoweit als Senat für Familiensachen - die Senate für Familiensachen zuständig sind, soweit sie nicht dem 3. Zivilsenat übertragen sind, einschließlich

a) der Erinnerungen, Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 14 KostO / §§ 81, 82 GNotKG und §§ 4, 5 GKG a.F. / §§ 19, 66 GKG n.F. sowie nach §§ 18, 57 FamGKG;

b) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 10 BRAGO / § 33 RVG und Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861);

c) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 4 JVEG;

d) der Beschwerden nach § 5 GVKostG und § 6 GKG a.F. / § 67 GKG n.F. sowie nach § 58 FamGKG.

Zu den Beschwerden in Kostensachen gehören nicht Wertfestsetzungsbeschwerden, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen.

3.
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach.

4.
Entscheidungen über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100e Abs. 2 Satz 6 der Strafprozessordnung.

5.
Streitigkeiten aus Dienstverträgen mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG bezeichneten Geschäfte aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Lieberoth-Leden**
Richterin am OLG	**Köstner-Plümpe** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Engels**
Richter am OLG	**Dr. Lütkemeier**

Vertretersenat: 3. Zivilsenat

11. Zivilsenat

Beschwerden betreffend Richterablehnungen, mit Ausnahme der Ablehnungen in Familiensachen, in Strafsachen, mit Ausnahme der Ablehnungen in Familiensachen, in Strafsachen, in Wirtschaftsprüfersachen, in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten nach § 19 Justizzuständigkeitsverordnung.

Personelle Besetzung

Vizepräsident des OLG	**Müller***
Richterin am OLG	**Klein Reesink*/**** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Stylianidis*/****
Richter am OLG	**Dr. Pohar*/****

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
** zugleich im 29. Zivilsenat

Vertretersenat: 19. Zivilsenat

12. Zivilsenat

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten i. S. d. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG, insbesondere

a) aus dem Recht der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens (InsO, AnfG und HGB) und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO,

b) aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz,

c) über Haftungsansprüche gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Treuhänder (§ 291 InsO), Sachwalter (§ 274 InsO), Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO) sowie Geschäftsleiter einer eigenverwalteten Gesellschaft (§§ 60 f. InsO analog),

d) über Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 15b InsO, § 64 GmbHG a.F., §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG a.F., §§ 130a, 177a HGB a.F., § 99 GenG a.F.,

e) über Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a InsO, §§ 130a, 177a HGB a.F.),

f) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts (§§ 23 ff. EGGVG) nebst Verwalterauswahl.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**van Rossum***
Richterin am OLG	**Dr. Jürging*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Kirschner***
Richterin am OLG	**Spiecker***

* zugleich im 26. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

Vertretersenat: 24. Zivilsenat

13. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz.

2.
Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern.

3.
Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 04.03.1952 (GS NW S. 508).

4.
Zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Rückforderung von Entschädigungsleistungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund.

5.
Die durch Art. VII § 1 Abs. 4 bis 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221) sowie die gem. § 107 FamFG anfallenden Geschäfte.

6.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben H, O, P, Sch und Z.

7.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 1. bis 3. Zivilkammer entschieden hat und nicht der 21. oder der 37. Zivilsenat zuständig ist und aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 24. oder der 37. Zivilsenat zuständig ist.

8.
Streitigkeiten aus den folgenden Personenversicherungsverhältnissen: Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld- und Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen (§ 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie über diesbezügliche Ansprüche wegen der Verletzung von Betreuungs-, Beratungs- oder Informationspflichten aus Versicherungsmaklerverträgen.

9.
Streitigkeiten zwischen Versicherten und ihren privaten Krankenversicherern betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Fuchs**
Richterin am OLG	**Naumann-Künzel** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**B. Döinghaus**
Richter am OLG	**Dr. Scholz***
Richter am OLG	**Prof. Dr. Schwarzwälder**

* zugleich im 28. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für Versicherungssachen

Vertretersenat: 4. Zivilsenat

14. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;

b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;

c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld, aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit aus letzterem die 1., 2a., 2b., 3., 5, 7., 9., 11. oder die 13. Zivilkammer entschieden hat, sowie aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 6. oder 11. Zivilkammer entschieden hat.

2.
Streitigkeiten aus Dienstverträgen mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG bezeichneten Geschäfte aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

3.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis N.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Grabensee**
Richter am OLG	**Wienecke*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Hansen**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 6. Zivilsenat

15. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

2.
Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Reparatur, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von EDV-Anlagen (Hard- und Software), soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist.

3.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben E.

4.
Streitigkeiten über Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „A“, „G“, „O“, „Po“ oder „R“ beginnt.

5.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis S.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Schütz**
Richter am OLG	**Dr. Schuster*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Kaiser**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 16. Zivilsenat

16. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;

b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;

c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal und soweit die 6. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf entschieden hat.

2.
Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsvertreter, einschließlich der Vertragshändlersachen.

3.
Rechtsstreitigkeiten über Franchiseverträge, soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist.

4.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D, G, L und R.

5.
Streitigkeiten aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche wegen Äußerungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit des 18. oder 20. Zivilsenats gegeben ist oder es sich um durch § 9 Justizzuständigkeitsverordnung dem Oberlandesgericht Köln zugewiesene Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen handelt, für die gem. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG ein oder mehrere Zivilsenate gebildet werden müssen.

6.
Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG oder einer Online-Plattform i. S. d. Art. 3 i) VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act), welche die Zulässigkeit einer von dem Nutzer über das Netzwerk verbreiteten Äußerung betreffen.

7.
Streitigkeiten aus dem Datenschutzrecht, soweit es sich dabei nicht um Streitigkeiten handelt, die dem Turnuskreis N unterfallen.

8.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis N.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Schrader**
Richterin am OLG	**Czekalla** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Toporzysek**

Vertretersenat: 15. Zivilsenat

17. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;

b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;

c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg sowie dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 3., 10. oder 12. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen entschieden hat.

2.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis N.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Rittershaus**
Richterin am OLG	**Kampshoff** (stellv. Vors.)
Richter am LG	**Teuber**

Vertretersenat: 18. Zivilsenat

18. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht.

2.
Streitigkeiten betreffend die außervertragliche Haftung von Trägern der öffentlichen Gewalt wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen.

3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Kleve.

4.
Streitigkeiten betreffend Ansprüche gegen Richter, Beamte und sonstige Träger eines öffentlichen Amtes aus ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie aus dieser Tätigkeit hergeleitete Ansprüche gegen die ihnen vorgesetzten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um besonders aufgeführte Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltenen Fahrzeuges entstanden sind, handelt.

5.
Streitigkeiten aus See-, Fluss- und Flugcharterverträgen, aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln sowie aus Speditions-, Transport- und Rollfuhr-Versicherung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG).

6.
Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 ff. GVG).

7.
Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln, soweit sie nicht auf bei dem Betrieb dieser Beförderungsmittel entstandenen Verkehrsunfällen beruhen.

8.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht der 9. oder der 37. Zivilsenat zuständig ist.

9.
Streitigkeiten über Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt.

10.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis S.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Thönnissen**
Richter am OLG	**Dr. Glomb** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Barbian**
Richter am OLG	**Dr. Addicks**

Vertretersenat: 17. Zivilsenat

19. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.

2.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben St.

3.
Beschwerden gegen Verweigerung und Gewährung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) in Zivilsachen.

4.
Beschwerden gegen Festsetzungen von Ordnungsmitteln (§§ 178 bis 181 GVG, § 8 FGG) in Zivilsachen.

Personelle Besetzung

Präsident des OLG	**Dr. Richter***
Richter am OLG	**Schabestiel*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Breidenstein***
Richterin am OLG	**Weitzel***

***** zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 11. Zivilsenat

20. Zivilsenat

Streitigkeiten

a) in Preisbindungssachen;

b) aus dem Urheberrecht, dem Verlagsrecht und aus Verträgen über diese Rechte;

c) über das Recht am eigenen Bilde, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;

d) aus dem Recht an Filmwerken und aus Abkommen, die dieses Recht betreffen;

e) aus Geschmacksmuster- / Designrechten und aus Verträgen über diese Rechte;

f) aus dem Kennzeichenrecht (einschließlich Warenzeichen- und Markenrecht) sowie aus Verträgen über diese Rechte;

g) aus dem Namensrecht und aus Verträgen über dieses Recht;

h) aus dem unlauteren Wettbewerb sowie aus darauf gestützten Vertragsstrafevereinbarungen, soweit nicht der 2. Zivilsenat zuständig ist oder ein Anspruch gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 UWG geltend gemacht wird;

i) aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund der Rechte nach den Buchstaben b) bis g) handelt;

j) nach dem UKlaG;

k) dem Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats gegeben ist oder die Geschäftsgeheimnisse Gegenstand einer journalistischen Berichterstattung sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Schüttpelz**
Richter am OLG	**Gmelin** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr.** F. **Schumacher**
Richter am OLG	**Neugebauer**
Richterin am OLG	**Dr. Heidkamp-Borchers***

***** zugleich im 37. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten

Vertretersenat: 2. Zivilsenat

21. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauträgerverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 650 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 BauFordSiG aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.

2.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 37. Zivilsenat zuständig ist.

3.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben B.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. May**
Richterin am OLG	**Böhm** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Deville**
Richterin am OLG	**Dr. Ehlers**

Vertretersenat: 5. Zivilsenat

22. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauträgerverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 650 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 BauFordSiG

a) aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld,

b) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 3. oder 10. Zivilkammer entschieden hat,

soweit nicht der 24. Zivilsenat zuständig ist.

2.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld, soweit nicht der 24. oder 37. Zivilsenat zuständig ist, und aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 13., 21., 23. oder 37. Zivilsenat zuständig ist.

3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Krefeld.

4.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben J, M, Q, T und X.

5.
Streitigkeiten aus Arbeitnehmer-Überlassungsverträgen (Leiharbeitsverhältnissen).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Behring**
Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Rodemann*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Mayen-Esch***
Richter am OLG	**Zühlke*/****
Richterin am OLG	**Riehl**

* zugleich im Commercial Court – Senat für Bau- und Architektensachen
** zugleich im 28. Zivilsenat

Vertretersenat: 23. Zivilsenat

23. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 650 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 BauFordSiG

a) aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 7., 8., 9., 13. oder die 14e. Zivilkammer sowie die 1. bis 3. oder die 10. Kammer für Handelssachen entschieden hat,

b) aus dem Landgerichtsbezirk Kleve,

c) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 22. Zivilsenat zuständig ist,

soweit nicht der 21. oder 24. Zivilsenat zuständig ist.

2.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 4. bis 11. Zivilkammer entschieden hat und nicht der 21. oder 37. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Stoepel**
Richterin am OLG	**Dr. Riedelmeier** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Wolks-Falter**

Vertretersenat: 22. Zivilsenat

24. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Wuppertal.

2.
Streitigkeiten aus Leasingverträgen.

3.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach, soweit nicht der 37. Zivilsenat zuständig ist.

4.
Streitigkeiten aus Dienstverträgen mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve, Krefeld und Wuppertal, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

5.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben A.

6.
Streitigkeiten über Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschalteinrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“, „St“, „V“ oder einem sonstigen Anfangsbuchstaben, der nicht in die Zuständigkeit des 18. Zivilsenats oder des 15. Zivilsenats fällt, beginnt.

7.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis S.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dahm**
Richter am OLG	**Roßwinkel** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Hartung**
Richterin am AG	**von Papen-Hubold**

Vertretersenat: 12. Zivilsenat

25. Zivilsenat

1.
Beschwerden in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen.

2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Betreuungs-, Vormundschafts- oder Unterbringungssache vorliegt.

3.
Alle Beschwerden aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B. 1. des Geschäftsverteilungsplanes ergibt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Derrix***/**
Richter am OLG	**Flachsenberg***/** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Brackmann***
Richterin am AG	**Krüger***/**

* zugleich im 34. Zivilsenat
** zugleich im 6. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 3. Zivilsenat

26. Zivilsenat

1.
Beschwerden gem. § 19 Abs. 2 Justizzuständigkeitsverordnung sowie gem. § 51b GmbHG i. V. m. § 132 AktG.

2.
Entscheidungen gem. § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21.05.1951 (BGBl. I S. 347).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**van Rossum***
Richterin am OLG	**Kirschner*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Spiecker***
Richterin am OLG	**Dr. Jürging***

* zugleich im 12. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

Vertretersenat: 3. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 6. Kartellsenat

27. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbungsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (§ 119a Abs. 1 Nr. 8 GVG).

2.
Streitigkeiten

a) über Vergabe- oder Auftragssperren,

b) über staatliche Zuwendungen (Beihilfen),

soweit nicht der Vergabesenat oder ein Kartellsenat zuständig ist oder die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Entscheidung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb abhängt.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Maimann***
Richter am OLG	**Dr. Börsch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Hanspach***

* zugleich im Vergabe- und im 2. Kartellsenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat

28. Zivilsenat

Streitigkeiten, über die das Landgericht Düsseldorf durch die 24a. Zivilkammer oder die 2. Kammer für Handelssachen jeweils als Commercial Chamber gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers entschieden hat.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Papst***
Richter am OLG	**Dr. Scholz**** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Zühlke*****

* zugleich im 37. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten
** zugleich im 13. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für Versicherungssachen
*** zugleich im 22. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für Bau- und Architektensachen

Vertretersenat: 16. Zivilsenat

29. Zivilsenat

Streitigkeiten aus dem Reisevertragsrecht, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Selzner***
Richterin am OLG	**Klein Reesink*/**** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Stylianidis***/**
Richter am OLG	**Dr. Pohar***/**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst
** zugleich im 11. Zivilsenat

Vertretersenat: 19. Zivilsenat

30. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Schulz***
Richter am OLG	**Spieker*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	C. **Schumacher***

* zugleich im 1. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 31. Zivilsenat

31. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Baan***
Richterin am OLG	**Vormbrock*** (stellv. Vors.)
Richter am AG	**Jahn***

* zugleich im 2. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 30. Zivilsenat

32. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Bischop***
Richter am OLG	**Dr. Moritz** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Schmidt***
Richter am OLG	**Singendonk***

* zugleich im 3. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 33. Zivilsenat

33. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Schmitt-Frister***
Richterin am OLG	**Beck-Collas*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Gollos***

* zugleich im 5. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 32. Zivilsenat

34. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Derrix***/**
Richter am OLG	**Flachsenberg***/** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Brackmann***
Richterin am AG	**Krüger***/**

* zugleich im 25. Zivilsenat
** zugleich im 6. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 35. Zivilsenat

35. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Rake***
Richterin am OLG	**Röder*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Fuchs***

* zugleich im 7. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 36. Zivilsenat

36. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1 gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Offermanns***
Richter am OLG	**Wagner*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Bülow*** (weit. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Manderscheid***

* zugleich im 8. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 34. Zivilsenat

37. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen, insbesondere auch soweit diese Streitigkeiten außervertragliche Schadensersatzansprüche erfassen und soweit

a) diese die 24. Zivilkammer oder die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf entschieden hat oder

b) diese einen Gegenstandswert über 500.000,00 € aufweisen oder

c) diese dem Oberlandesgericht Düsseldorf gem. § 21 Abs. 4 Nr. 1 Justizzuständigkeitsverordnung zugewiesen sind.

2.
Streitigkeiten aus

d) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;

e) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;

f) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 8. Zivilkammer entschieden hat.

3.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis S.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Papst***
Richterin am OLG	**Dr. Heidkamp-Borchers**** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. von Ohlen*****

* zugleich im 28. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten
** zugleich im 20. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten
*** zugleich im 9. Zivilsenat und im Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten

Vertretersenat: 11. Zivilsenat

Senate für Familiensachen

1. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Düsseldorf mit Ausnahme der Abteilung 274, soweit sich insoweit aus den folgenden Ziffern keine anderweitige Zuständigkeit ergibt.

2.
Familiensachen nach §§ 10, 11 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG), enthalten als Art. 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26.01.2005 - BGBl. I S. 162.

3.
Kindschaftssachen im Sinne des vor dem Inkrafttreten des FamFG geltenden Rechts sowie Abstammungssachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Schulz***
Richter am OLG	**Spieker*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	C. **Schumacher***

* zugleich im 30. Zivilsenat

Vertretersenat: 2. Senat für Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Krefeld, Langenfeld und Velbert, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, Zivilprozesssachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn ein Familiengericht beteiligt ist.

3.
Rechtsbehelfe in Familiensachen, für die kein anderer Familiensenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Baan***
Richterin am OLG	**Vormbrock*** (stellv. Vors.)
Richter am AG	**Jahn***

* zugleich im 31. Zivilsenat

Vertretersenat: 1. Senat für Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Moers, Geldern,Kempen, Kleve und Duisburg-Hamborn, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

2.
Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG gegen die Beschlüsse der übrigen Senate für Familiensachen nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Bischop***
Richter am OLG	**Dr. Moritz*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Schmidt***
Richter am OLG	**Singendonk*/****

* zugleich im 32. Zivilsenat
** zugleich im 5. Senat für Familiensachen für das Verfahren II-5 UF 55/25

Vertretersenat: 5. Senat für Familiensachen

5. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Erkelenz, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt, Nettetal, Viersen und Mettmann, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

2.
Beschleunigungsbeschwerden nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG gegen die Beschlüsse des 3. Senats für Familiensachen nach § 155b Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Schmitt-Frister***
Richterin am OLG	**Beck-Collas*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Gollos***
Richter am OLG	**Singendonk**/***

* zugleich im 33. Zivilsenat
** zugleich im 3. Senat für Familiensachen und im 32. Zivilsenat
*** nur für das Verfahren II-5 UF 55/25

Vertretersenat: 3. Senat für Familiensachen

6. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Rheinberg, Remscheid und Wuppertal, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Derrix***
Richter am OLG	**Flachsenberg*** (stellv. Vors.)
Richterin am AG	**Krüger***

* zugleich im 25. und 34. Zivilsenat

Vertretersenat: 7. Senat für Familiensachen

7. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Grevenbroich, Neuss, Ratingen und Solingen sowie der Abteilung 274 des Amtsgerichts Düsseldorf, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Rake***
Richterin am OLG	**Röder*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Fuchs***

* zugleich im 35. Zivilsenat

Vertretersenat: 8. Senat für Familiensachen

8. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Emmerich am Rhein, Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Offermanns***
Richter am OLG	**Wagner*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Bülow*** (weit. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Manderscheid***

* zugleich im 36. Zivilsenat

Vertretersenat: 6. Senat für Familiensachen

Strafsenate

1. Strafsenat

1.
Die in § 120 Abs. 1 GVG und in § 120b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. c) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 5 und 9 GStA.

2.
Erstinstanzliche Strafsachen, die gem. § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind oder in denen gem. § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit der 5. Strafsenat nach dem 31. Dezember 2018 im Rahmen seiner Zuständigkeit nach B. 12. c) entschieden hat.

3.
Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 5. Strafsenat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach B. 12. c) entschieden hat.

4.
Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 1. Strafsenat geführt wurde.

5.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 2., 5., 6. oder 7. Strafsenat zuständig ist.

6.
Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Strafverfahren der Amts- und Landgerichte (ausgenommen die Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf) sowie des Oberlandesgerichts, soweit das Verfahren nicht vor dem 1. Strafsenat anhängig ist.

7.
Entscheidungen gem. § 51 Abs. 2 GVG.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Schreiber***
Richterin am OLG	**Hirsch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Radke***
Richterin am OLG	**Kehren***
Richter am OLG	**Austermühle****

* zugleich im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und im 1. Senat für Bußgeldsachen
** zugleich im 5. Strafsenat

Vertretersenat: 7. Strafsenat

2. Strafsenat

1.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Kleve.

2.
Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Strafsachen, die vor dem 1. oder 5. Strafsenat anhängig sind.

3.
Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen sowie Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO in Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen die Strafverfolgung nach Ziffer 4.1 der diesbezüglichen AV des Landesjustizministeriums vom 31.08.2020 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in ihrer landesweiten Zuständigkeit als Zentralstelle für die Verfolgung organisierter Straftaten liegt (ZeOS NRW-Verfahren) und noch keine Vorbefassung des 1. Strafsenats vorlag.

4.
Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 2. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Puderbach-Dehne***
Richter am OLG	**Storch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Marl***
Richter am OLG	**Schulte***
Richter am LG	**Dr. Stammer***

* zugleich im 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und im 2. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 7. Strafsenat

3. Strafsenat

1.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.

2.
Entscheidungen über Beschwerden nach § 26 Abs. 2 USAusschG NW.

3.
Auslieferungssachen und Rechtshilfesachen im Übrigen (insbesondere nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) betreffend folgende ausländische Staaten: Albanien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Lettland, Rumänien, Schweden, Türkei, Ungarn, USA sowie betreffend sonstige ausländische Staaten mit den Anfangsbuchstaben A bis K, soweit nicht der 4. Strafsenat zuständig ist.

4.
Entscheidungen gem. §§ 42 und 51 RVG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Krämer***
Richter am OLG	**Olbrisch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Ebert***
Richter am OLG	**Prof. Dr. Nowrousian****
Richterin am AG	**Stammerjohann***

***** zugleich im 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie im 3. Senat für Bußgeldsachen
****** zugleich im 3. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 4. Strafsenat

4. Strafsenat

1.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Mönchengladbach.

2.
Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen.

3.
Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der nach § 74a GVG zuständigen Landgerichte, soweit nicht der 5., 6. oder 7. Strafsenat zuständig ist.

4.
Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Strafsachen, die vor dem 7. Strafsenat anhängig sind.

5.
Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 4. Strafsenat oder dem 6a. Hilfsstrafsenat geführt wurde.

6.
Auslieferungssachen und Rechtshilfesachen im Übrigen (insbesondere nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) betreffend folgende ausländische Staaten: Frankreich, Italien, Kosovo, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien sowie betreffend sonstige ausländische Staaten mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, soweit nicht der 3. Strafsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Rottländer***
Richterin am OLG	**Berke*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Martiensen*/**** (weit. stv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Lemcke***
Richterin am OLG	**Döinghaus**
Richterin am LG	**Zachcial***

* zugleich im 4. Senat für Bußgeldsachen
** zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 3. Strafsenat

5. Strafsenat

1.
Die in § 120 Abs. 1 GVG, § 120 Abs. 2 GVG sowie § 120b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit der Generalbundesanwalt die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. b) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 GBA.

2.
Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74a, 120 GVG sowie nach § 120b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 5 und 0 Sonstige.

3.
Erstinstanzliche Strafsachen, die gem. § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen gem. § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit vorher der 6. Strafsenat entschieden hat.

4.
Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 6. Strafsenat entschieden hat.

5.
Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 5. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**van der Grinten**
Richter am OLG	**Majonica*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Köhler** (weit. stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Austermühle****
Richterin am OLG	**Dr. Bruns**
Richter am OLG	**Schuh**

* zugleich Ermittlungsrichter
** zugleich im 1. Strafsenat

Vertretersenat: 6. Strafsenat

6. Strafsenat

1.
Die in § 120 Abs. 1 GVG, § 120 Abs. 2 GVG sowie § 120b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit der Generalbundesanwalt die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. b) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 GBA.

2.
Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74a, 120 GVG sowie nach § 120b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 4 und 9 Sonstige.

3.
Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit vorher der 5. oder 7. Strafsenat oder ein Hilfsstrafsenat entschieden und der Generalbundesanwalt die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hatte.

4.
Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, soweit der Generalbundesanwalt die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht und der 5. oder 7. Strafsenat entschieden hatte, und im Übrigen Wiederaufnahmesachen in erstinstanzlichen Strafsachen, soweit nicht ein anderer Strafsenat zuständig ist.

5.
Entscheidungen nach §§ 35 und 37 EGGVG.

6.
Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO, soweit das Verfahren bei der Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf anhängig ist.

7.
Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 6. Strafsenat geführt wurde. Der 6. Strafsenat ist weiter zuständig für Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit nicht der 1., 2., 4., 5. oder 7. Strafsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**van Lessen**
Richter am OLG	**Dr. Elschner** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Rohrschneider** (weit. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Ridder**
Richter am OLG	**Fastermann**

Vertretersenat: 5. Strafsenat

7. Strafsenat

1.
Die in § 120 Abs. 1 GVG und in § 120b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. c) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 1 bis 4 sowie 6 bis 8 und 0 GStA.

2.
Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74a, 120 GVG sowie nach § 120b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 1 bis 3 und 6 bis 8 Sonstige.

3.
Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit vorher der 1. oder 2. Strafsenat entschieden hatte.

4.
Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 1. oder 2. Strafsenat entschieden hatte.

5.
Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Strafsachen, die vor dem 6. Strafsenat anhängig sind.

6.
Strafvollstreckungssachen nach § 462a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 7. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Bachler**
Richter am OLG	**Machalitza** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Vieler** (weit. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Schmitz**
Richter am OLG	**Dr. Schmidtke**
Richterin am OLG	**Dr. Unzen**

Vertretersenat: 1. Strafsenat

Senate für Bußgeldsachen

1. Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Neuss aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Schreiber***
Richterin am OLG	**Hirsch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Radke***
Richterin am OLG	**Kehren***

* zugleich im 1. Strafsenat und im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vertretersenat: 2. Senat für Bußgeldsachen

2. Senat für Bußgeldsachen

1.
Entscheidungen nach § 138a StPO in Bußgeldverfahren, die vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

2.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Oberhausen (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Puderbach-Dehne***
Richter am OLG	**Storch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Marl***
Richter am OLG	**Schulte***
Richter am LG	**Dr. Stammer***

* zugleich im 2. Strafsenat und im 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vertretersenat: 1. Senat für Bußgeldsachen

3. Senat für Bußgeldsachen

1.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Kleve sowie dem Landgerichtsbezirk Wuppertal sowie dem Amtsgerichtsbezirk Ratingen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf (jeweils außer Steuer- und Monopolsachen).

2.
Entscheidungen nach § 138a StPO in allen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Krämer***
Richter am OLG	**Olbrisch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Ebert***
Richter am OLG	**Russack**
Richter am OLG	**Prof. Dr. Nowrousian****
Richterin am LG	**Stammerjohann***

* zugleich im 3. Strafsenat und im 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
** zugleich im 3. Strafsenat

Vertretersenat: 4. Senat für Bußgeldsachen

4. Senat für Bußgeldsachen

1.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Mönchengladbach sowie dem Amtsgerichtsbezirk Oberhausen aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg.

2.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren wegen Steuer- und Monopolsachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Rottländer***
Richter am OLG	**Dr. Martiensen***/** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Lemcke*** (weit. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Berke***
Richter am OLG	**Dittmann****
Richterin am LG	**Zachcial***

* zugleich im 4. Strafsenat
** zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenat: 3. Senat für Bußgeldsachen

Sonstige Senate

1. Kartellsenat

1.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 91 GWB, soweit nicht der 6. Kartellsenat zuständig ist.

2.
Kartellzivilsachen nach dem Turnuskreis K1.

3.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Kartellsachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Kartellsache vorliegt.

4.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, soweit sie zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind.

5.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der Landeskartellbehörde NRW.

6.
Verwaltungs- und Bußgeldsachen nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Breiler**
Richterin am OLG	**Poling-Fleuß** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Vieregge**
Richter am OLG	**Dr. Wesselburg***
Richter am OLG	**Prof. Dr. Niehaus**

* zugleich im 6. Kartellsenat

Vertretersenat: 2. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 4. Kartellsenat

2. Kartellsenat

1.
Kartellzivilsachen, soweit diese die Vergabe von Konzessionen aus den Bereichen Strom, Gas und Wasser betreffen.

2.
Rechtsstreitigkeiten gem. §§ 180, 181 GWB.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Maimann***
Richter am OLG	**Dr. Börsch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Hanspach***

* zugleich im 27. Zivil- und im Vergabesenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat

3. Kartellsenat

1.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Bundesnetzagentur, soweit nicht der 5. Kartellsenat oder der 6. Kartellsenat zuständig ist.

2.
Beschwerdesachen i. S. d. § 35 Abs. 3, 5 KSpG.

3.
Beschwerdesachen betreffend Entscheidungen einer fachlich qualifizierten Stelle i. S. d. § 49 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 EnWG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Frister**
Richter am OLG	**Orlik** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Pfelzer**
Richterin am OLG	**Braun**
Richter am OLG	**Dr. Wietz**

Vertretersenat: 5. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 1. Kartellsenat

4. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB, soweit nicht ein anderer Kartellsenat zuständig ist.

2.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 2. oder 6. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Winterscheidt**
Richter am OLG	**Lingrün** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dieck-Bogatzke**

Vertretersenat: 6. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 2. Kartellsenat

5. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Bußgeldsachen der Landesregulierungsbehörde.

2.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Landesregulierungsbehörde.

3.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen des Referats 522 der Bundesnetzagentur und der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur.

4.
Kartellzivilsachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG, soweit nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**van Rossum***
Richterin am OLG	**Spiecker*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Kirschner***
Richterin am OLG	**Dr. Jürging***

* zugleich im 12. und 26. Zivilsenat

Vertretersenat: 3. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 6. Kartellsenat

6. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes.

2.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der 11. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts im Zusammenhang mit der Missbrauchsaufsicht auf der Grundlage des StromPBG und des EWPBG.

3.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 91 GWB betreffend Entscheidungen der 11. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts im Zusammenhang mit der Missbrauchsaufsicht auf der Grundlage des StromPBG und des EWPBG.

4.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur.

5.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur, soweit diese die Festlegung von Erlösobergrenzen betreffen.

6.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Bußgeldsachen der Bundesnetzagentur.

7.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 4. Kartellsenat, der 1. Kartellsenat oder der 5. Kartellsenat entschieden hatte.

8.
Kartellzivilsachen aus dem Turnuskreis K1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Prof. Dr. Egger**
Richterin am OLG	**Dr. Kühneweg** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Rubel** (weit. stellv. Vors.)
Richter am OLG	**Dr. Wesselburg***
Richterin am LG	**Raatz**

* zugleich im 1. Kartellsenat

Vertretersenat: 4. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 5. Kartellsenat

Vergabesenat

Vergabesachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Angelegenheiten nach dem Wettbewerbsregistergesetz.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Maimann***
Richter am OLG	**Dr. Börsch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Hanspach***

* zugleich im 27. Zivil- und im 2. Kartellsenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1.
Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

2.
Wiederaufnahmeverfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, sofern der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Mitgliedern des 3. Strafsenats oder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besetzt war, gem. Geschäftsverteiungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Schreiber***
Richterin am OLG	**Hirsch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Radke***
Richterin am OLG	**Kehren***

* zugleich im 1. Strafsenat und im 1. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Sachen in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gem. Geschäftsverteilungsplan 2025, soweit nicht der 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Krämer***
Richter am OLG	**Olbrisch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Ebert***
Richterin am AG	**Stammerjohann***

* zugleich im 3. Strafsenat und im 3. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Entscheidungen nach § 138a StPO in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen gem. Geschäftsverteilungsplan 2025.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Puderbach-Dehne***
Richter am OLG	**Storch*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Marl***
Richter am OLG	**Schulte***
Richter am LG	**Dr. Stammer***

* zugleich im 2. Strafsenat und im 2. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Commercial Court – Senat für Bau- und Architektensachen

Erstinstanzliche Streitigkeiten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) der Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Rodemann***
Richter am OLG	**Zühlke*/**** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Mayen-Esch***

* zugleich im 22. Zivilsenat
** zugleich im 28. Zivilsenat

Vertretersenat: Commercial Court – Senat für Versicherungssachen

Commercial Court – Senat für Versicherungssachen

Erstinstanzliche Streitigkeiten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) der Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Weishaupt***
Richter am OLG	**Dr. Scholz**** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. Hause***

* zugleich im 4. Zivilsenat
** zugleich im 13. und 28. Zivilsenat

Vertretersenat: Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten

Commercial Court – Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten

Erstinstanzliche Streitigkeiten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 c), Nr. 2 und Nr. 3 der Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Papst***
Richterin am OLG	**Dr. Heidkamp-Borchers**** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	**Dr. von Ohlen*****

* zugleich im 28. und 37. Zivilsenat
** zugleich im 20. und 37. Zivilsenat
*** zugleich im 9. und 37. Zivilsenat

Vertretersenat: Commercial Court – Senat für Bau- und Architektensachen

B.
Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.
Jeder Zivil- und Familiensenat ist auch für alle Verfügungen und Beschlüsse - insbesondere für Bewilligungen von Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen - sowie für die Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozessgerichts zuständig, soweit nicht die Entscheidung einem anderen Senat übertragen ist.

2.

a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich nach den Gründen des angefochtenen Urteils, bei mehreren am Berufungsverfahren beteiligten Beklagten nach deren Reihenfolge im Rubrum des angefochtenen Urteils. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht.

b) Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt, der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen oder der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs zurückgewiesen wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach der Klageschrift bzw. nach dem ersten anspruchsbegründenden Schriftsatz. Bei Vollstreckungsbescheiden kommt es auf den anspruchsbegründenden Schriftsatz, hilfsweise auf die Bezeichnung des Anspruchs im Vollstreckungsbescheid an. Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht oder nicht mehr angegriffen werden, bleiben außer Betracht.

c) Haben mehrere Parteien selbstständig Berufung eingelegt, so gehören sämtliche Verfahren vor denjenigen Senat, der für die zuerst eingegangene Berufung zuständig ist.

d) In Kartellzivilsachen gilt eine Sache als einem der genannten Bereiche zugehörig, wenn dies oder eine Betätigung beider Parteien oder der beklagten Partei in entsprechenden Bereichen (Branchen, Geschäftsfeldern oder auch auf Märkten) im tatbestandlichen Teil oder in der Begründung der angefochtenen Entscheidung festgestellt worden ist oder die Verfahrensbeteiligten bis zum Zeitpunkt der Berufungsbegründung darüber streiten.

3.

a) Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Rubrum der angefochtenen Entscheidung, bei mehreren Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des an erster Stelle stehenden Beklagten. Beklagte, die im zweiten Rechtszug nicht mehr an dem Verfahren beteiligt sind, bleiben außer Betracht.

b) Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend. Für die Feststellung des die Zuständigkeit begründenden Nachnamens bleiben selbständige Präfixe wie "Abu", "Al", "Az", "Bin", "Ben", "El", "Ibn", "Um" u.ä. außer Betracht.

c) Bei Behörden, Städten und Gemeinden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend; sofern eine Behörde vertreten wird, ist der Sitz der Vertreterin entscheidend.

d) Bei Unternehmen, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ist der Name oder die Firma usw. maßgebend. Dabei bleibt das den Geschäftszweig oder die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z. B. "Bierbrauerei", "Aktiengesellschaft") außer Betracht. Besteht die Firma aus dem Namen einer natürlichen Person, ist der Nachname maßgebend.

e) Bei Insolvenzmassen ist die Firma, ggf. der Name des Schuldners, maßgebend.

f) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.

g) Bei Wohnungseigentümergemeinschaften ist der Straßenname maßgebend.

4.

Ist in einer Sache ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358a ZPO), Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben, eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen oder durch Verfügung bestimmt worden, dass der Senat die Sache übernimmt, so bleibt der Senat zuständig.

5.

a) Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach an das Oberlandesgericht, so bleibt der Senat zuständig, der zuerst mit der Hauptsache befasst gewesen ist. Dies gilt nicht für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat. Des Weiteren gilt dies nicht für Verfahren des 15. Zivilsenats, soweit er als Patentstreitsenat zuständig gewesen ist; insoweit ist der 2. Zivilsenat zuständig. Als erste Befassung mit der Hauptsache gilt auch eine Beschwerdeentscheidung in einem Prozesskostenhilfeverfahren, soweit darin eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung getroffen worden ist.

b) Besteht der Senat, der für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

c) Wird eine Sache an einen - nicht bezeichneten - anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist der Vertretersenat zuständig.

d) Kommt bei einem Verfahren zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ein zur Entscheidung über eine Zuständigkeitsfrage berufener Senat selbst als zuständiger Senat in Betracht, so entscheidet statt des 5. Zivilsenats der 3. Zivilsenat und statt des 3. Zivilsenats der 5. Zivilsenat, im Übrigen der jeweilige Vertretersenat.

6.

a) Klagen aus §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768 und 945 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels gehören vor den Senat, der für den durch den angegriffenen Titel festgestellten Anspruch zuständig ist.

b) Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schulübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen, aus Vertragsstrafeversprechen und aus Gesamtschuldnerausgleich.

c) Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.

d) Schadensersatzklagen gegen Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen, gehören vor den Zivilsenat, dem dieses Rechtsgebiet zugewiesen ist, bei Kartell- und Vergabestreitsachen vor den 27. Zivilsenat. Als nicht besonders aufgeführt gelten Arbeits- und Familiensachen.

e) Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechnungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

7.
Wenn ein erstinstanzliches Urteil nicht vorliegt, tritt an seine Stelle die Klageschrift oder die das Verfahren einleitende Antragsschrift.

8.
Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Zivilsenate gelten sinngemäß auch für die Entscheidungen in Beschwerdeverfahren, soweit nicht Sonderzuständigkeiten begründet sind.

9.
Berufungen und Beschwerden gegen Arreste und einstweilige Verfügungen sowie gegen deren Versagung gehören vor den für die Hauptsache zuständigen Senat. Dasselbe gilt für Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren. Hat jedoch ein anderer Senat in einer solchen Sache bereits entschieden oder eine der in Abschnitt B Nr. 4 erwähnten Maßnahmen getroffen, so ist dieser auch für die Hauptsache zuständig.

10.
Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor denjenigen Senat, bei dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

11.
Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin dem entscheidenden Senat an. Entsprechendes gilt für Richter, die in einer Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einer persönlichen Anhörung der Beteiligten teilgenommen haben, bis zum Erlass der daraufhin ergehenden Entscheidung.

12.
Soweit sich die Zuständigkeit der Strafsenate nach Turnus bestimmt, gilt Folgendes:

a) Für diejenigen Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift des Generalbundesanwalts eingehen, für diejenigen Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft eingehen, und für sonstige Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74a, 120 GVG sowie nach § 120b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, ist jeweils ein gesonderter Turnus maßgeblich.

b) Die in § 120 Abs. 1 und 2 GVG bezeichneten Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift des Generalbundesanwalts eingehen, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende, aufsteigende Ordnungsbezeichnung sowie den Zusatz „GBA“.

c) Die in § 120 Abs. 1 GVG bezeichneten Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft eingehen, und die in § 120b GVG bezeichneten Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift eingehen, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende, aufsteigende Ordnungsbezeichnung sowie den Zusatz „GStA“.

d) Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74a, 120 GVG sowie nach § 120b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende, aufsteigende Ordnungsbezeichnung sowie den Zusatz „Sonstige“.

e) In jedem gebildeten Turnus sind die neu eingehenden Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle mit einer Ordnungsbezeichnung zu versehen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach bereits zugeteilten Sachen nicht berührt. Bei Streitigkeiten über die Zuteilung entscheidet das Präsidium.

f) Ist die Zuständigkeit eines Strafsenats aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift bestimmt worden, ist dieser Senat im Folgenden für die das gesamte Verfahren betreffenden Entscheidungen zuständig, soweit keine anderweitige Zuweisung besteht. Für solche Entscheidungen wird keine neue fortlaufende Ordnungsbezeichnung vergeben.

   Der Strafsenat bleibt ohne erneute Zuteilung einer Ordnungsbezeichnung im Turnus zuständig, wenn nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhoben oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Angeschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird.

   Nachtragsanklagen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

   Zuteilungen an den 1., 5., 6. und 7. Strafsenat hinsichtlich der Sachen, in denen Urteile des Oberlandesgerichts in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat zurückverwiesen worden sind, in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, sowie im Falle eines Wiederaufnahmeverfahrens werden auf den Turnus angerechnet, indem die jeweilige Sache die nächste noch nicht vergebene Ordnungsbezeichnung erhält, für die der

Senat zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mit einer anderen nach dem Turnus zu verteilenden Sache ist diese Zuteilung vor den sonstigen Turnuszuteilungen vorzunehmen.

Die Verbindung bei dem Oberlandesgericht anhängiger Sachen wird bei dem übernehmenden Senat wie vorstehend beschrieben auf den Turnus angerechnet. Dem abgebenden Senat wird anstelle der abgegebenen Sache keine andere Sache zugeteilt.

g) Ist die Zuständigkeit eines Strafsenats durch den sonstige Strafsachen betreffenden Turnus begründet worden, ist dieser auch im Folgenden für die das gesamte Verfahren betreffenden Entscheidungen so lange zuständig, bis das Verfahren aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift beim Oberlandesgericht eingeht. In diesem Fall ist die Strafsache mit einer entsprechenden neuen Ordnungsbezeichnung zu versehen. Ansonsten wird für nachfolgend zu treffende Entscheidungen keine neue Ordnungsbezeichnung vergeben.

13.

a) Wird ein Kartellbußgeldverfahren nach Aufhebung oder Zurückverweisung erneut aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, ist der Kartellsenat mit der niedrigsten Senatsziffer zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit berufen, der in der Sache noch nicht entschieden hat.

b) Wird eine erstinstanzliche Strafsache nach Aufhebung und Zurückverweisung erneut aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, ist der nach der allgemeinen Vertretungsregelung als Vertretersenat des Senates, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, bestimmte Senat zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit berufen. Hatte auch dieser zuvor bereits über die Sache entschieden, ist statt seiner zunächst der Senat mit der niedrigeren Senatsziffer aus der anderen Turnusgruppe (GBA bzw. GStA), sodann der Senat mit der nächsthöheren Senatsziffer zuständig.

14.

Für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO richtet sich die Zuständigkeit nach dem Landgericht, an dessen Sitz sich die die Sache bearbeitende Staatsanwaltschaft befindet.

15.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen obliegt demjenigen Strafsenat, der für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des vorlegenden Gerichts oder der vorlegenden Staatsanwaltschaft zuständig ist.

16.

Hat ein Strafsenat oder Senat für Bußgeldsachen eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen, so bleibt dieser Senat bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

17.
Erstinstanzliche Strafsachen, die vom Bundesverfassungsgericht an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, gehören vor denjenigen Strafsenat, dessen Zuständigkeit gegeben wäre, wenn der Bundesgerichtshof die Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen hätte.

18.
Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilsenate nach Turnus bestimmt, gilt Folgendes:

Die unter die Sonderzuständigkeiten „N“, „S“ und „K1“ fallenden Streitigkeiten werden in Turnuskreisen verteilt, soweit die Streitigkeiten nicht die Zuständigkeiten des 5. Zivilsenats gem. Ziffer 4, des 10. Zivilsenats gem. Ziffer 1 oder 2 oder des 11. Zivilsenats des Geschäftsverteilungsplans betreffen. Diese Zuständigkeiten gehen der Turnuszuständigkeit vor. In den Turnuskreisen wird jedem beteiligten Senat ein Ordnungszeichen zugewiesen, das der fortlaufenden Nummer des Senats entspricht.

Am Turnus „N“ nehmen der 14., 16. und 17. Zivilsenat teil. Am Turnus „S“ nehmen der 6., 7., 15., 18., 24. und 37. Zivilsenat teil. Am Turnus „K1“ nehmen der 1. und 6. Kartellsenat teil.

a)
Turnuskreis „N“

Streitigkeiten im Turnuskreis „N“ sind Verfahren zwischen dem Nutzer und dem Betreiber einer Online-Plattform i. S. d. Art. 3 i) VO (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) oder eines Streaming-Dienstes wegen Ansprüchen aus der Verarbeitung (auch in Form der Bereitstellung) personenbezogener Daten des Nutzers entgegen den Bestimmungen der DSGVO oder wegen Ansprüchen infolge des nach diesen Bestimmungen unzureichenden Schutzes dieser Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.

Die Streitigkeiten im Turnus N werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 auf den 14., 16., und 17. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis „N“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
14. ZS					x					x					x					x
16. ZS			x	x	x			x	x	x			x	x	x			x	x	x
17. ZS					x					x					x					x

b)
Turnuskreis „S“

Streitigkeiten im Turnuskreis „S“ sind Verfahren, die die Rückforderung von Einsätzen aus Online-Sportwetten oder Online-Glücksspielen zum Gegenstand haben.

Die Streitigkeiten im Turnus S werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 auf den 6., 7., 15., 18., 24. und 37. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis „S“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
6. ZS				x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x
7. ZS				x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x
15. ZS								x	x	x								x	x	x
18. ZS				x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x
24. ZS				x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x	x	x
37. ZS		x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x

c)
Turnuskreis „K1“

Streitigkeiten im Turnuskreis „K1“ sind Verfahren in Kartellzivilsachen gem. § 91 GWB, soweit sie nicht dem 2. Zivilsenat oder dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind.

Die Streitigkeiten im Turnus „K1“ werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 im Wechsel auf den 1. und 6. Kartellsenat verteilt.

Turnuskreis „K1“																				
Senat	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**
1. KartS																				
6. KartS																				

19.
Zuteilungsgrundsätze

a) Zu den Turnuskreisen gehörige Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfeanträge sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.

b) AR-Sachen und sämtliche sonstige, nicht als Berufungs- und Beschwerdesachen zu verstehende Sachen, die einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, soweit sie noch kein Aktenzeichen des OLG Düsseldorf tragen, unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung bei den Regelungen dieses Abschnitts grundsätzlich Beschwerdeverfahren gleichgestellt.

c) Diese Schriftsätze werden vom geschäftsleitenden Beamten, seinem ständigen Vertreter oder einem von ihm bestimmten Justizbeschäftigten bzw. Beamten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt. Zur Bestätigung wird der Kennziffer das Namenszeichen des vorgenannten Mitarbeiters der Verwaltung beigefügt.

d) Maßgeblich für die Reihenfolge der Nummerierung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge der Vorlage gemäß lit. a). Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Die Nummerierung geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Schriftsätze oder des ihnen beiliegenden Urteils.

e) Nach Anbringung der Kennziffer wird der Berufungs- bzw. Beschwerdeschriftsatz oder Prozesskostenhilfeantrag der Eingangsgeschäftsstelle überbracht. Die Eingangsgeschäftsstelle ist angewiesen, in der Reihenfolge der Kennziffer zuzuteilen.

f) Von der Eingangsgeschäftsstelle werden nur die von den in lit. c) genannten Mitarbeitern der Verwaltung mit einer Kennziffer versehenen Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfeanträge angenommen, in der Reihenfolge der Kennziffern registriert und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.

g) Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich gemäß lit. a) zu bearbeiten und von der Eingangsgeschäftsstelle als nächstes Verfahren sogleich in den Turnuskreisen zu verteilen.

20.
Verteilung nach der Turnusregelung

a) Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden Verfahren ausschließlich von der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

b) Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist die von den in Ziffer 19 lit. c) genannten Mitarbeitern der Verwaltung vergebene Kennziffer maßgeblich.

c) <u>Turnuskreise „N“ und „S“</u>

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die am Turnus teilnehmenden Senate in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilsenate entsprechend dem für jeden Turnuskreis festgelegten Blockturnus verteilt. Nach dem Zivilsenat mit der höchsten Nummer beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei dem Zivilsenat mit der niedrigsten Nummer.

Gehen bei verschiedenen Senaten Streitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist der Senat zuständig, der den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Oberlandesgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Beschwerden, Prozesskostenhilfeverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes.

In den Turnuskreisen bilden jeweils fünf aufeinanderfolgende Eingänge einen Durchgang. Ist ein Senat nach der Übersicht in Ziffer 18 in einem Durchgang mit weniger als fünf Eingängen zu berücksichtigen, sind die verbleibenden Eingänge auf den Zivilsenat mit der nächsthöheren Nummer entsprechend der in Ziffer 18 dargestellten Grundsätze zu verteilen. Die Abgabe einer oder mehrerer Verfahren aus einem Turnus wird bei der weiteren Turnuszuteilung nicht berücksichtigt.

<u>Turnuskreis „K1“</u>

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die an dem Turnus teilnehmenden Kartellsenate 1 und 6 in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kartellsenate, beginnend mit dem 1. Kartellsenat, abwechselnd verteilt.

Gehen bei verschiedenen Senaten Streitigkeiten derselben Parteien, derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte oder verschiedener Kläger gegen dieselbe beklagte Partei ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist der Senat zuständig, der den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Oberlandesgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfeverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren.

Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, hat zur Folge, dass der abgebende Senat beim nächsten Turnusdurchgang doppelt zu berücksichtigen ist.

d) Zweitberufungen und Anschlussberufungen sind nicht als Neueingänge zu behandeln.

e) Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten im Verhältnis zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht als neue Sachen.

f) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet, ohne dass eine nochmalige Erfassung im Turnussystem erfolgt.

g) Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

21.
Die Verteilung nach der Turnusregelung beginnt in Strafsachen mit dem neuen Geschäftsjahr bei der Ordnungsbezeichnung 1.

22.
Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

C.
Übergangsbestimmungen

1.
Für die bis zum 31.12.2025 anhängig gewordenen Sachen bleibt es – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der nach der bis dahin geltenden Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit eines Senats.

2.
Allgemeine Regelungen:

a) Die Übernahme von U-Sachen betrifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – die bis zum 17.12.2025 zuletzt bei dem Oberlandesgericht eingegangenen, nicht verhandelten und nicht erledigten Sachen des Geschäftsjahrs 2025 sowie des entsprechenden Sachgebiets der Vorjahre. Hierbei sind zunächst die zuletzt eingegangenen, am 17.12.2025 noch nicht terminierten Verfahren, sodann die zuletzt eingegangenen, bereits terminierten Verfahren abzugeben.

b) Die Übernahme von UF-Sachen betrifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – die jeweils ersten im Geschäftsjahr 2026 eingehenden Sachen.

c) Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bis zum 17.12.2025 bereits über einen Antrag einer berufungs- oder anschlussberufungsführenden Partei auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfeverfahren entschieden worden ist, soweit darin eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung getroffen worden ist. Gleiches gilt, wenn bei dem abgebenden Senat bis zum 17.12.2025 bereits ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben wurde oder wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war. In diesen Fällen ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.

d) Für Familiensachen gilt vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweils danach eingegangene Sache zu übernehmen ist.

e) Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat eine – nicht abzugebende – Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.

f) Familiensachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits eine Familiensache (UF- oder WF-Sache) zwischen denselben Parteien mit gleicher oder umgekehrter Partei- oder Beteiligtenrolle anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils danach eingehende Sache zu übernehmen.

g) Haben mehrere Zivilsenate nebeneinander von einem anderen Senat Sachen aus dem gleichen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen, erfolgt die Abgabe der zu übernehmenden Sachen in der Weise, dass der Senat, der die größere Anzahl Sachen zu übernehmen hat, die jüngsten eingegangenen Sachen übernimmt, bis die

unter 3. festgelegten Zahlen erreicht sind, sodann werden die daran anschließenden verbleibenden jüngsten Sachen dem Senat mit der zweithöchsten Anzahl an Sachen zugewiesen usw.

3.

a) Der 4. Zivilsenat übernimmt vom 1. Zivilsenat 17 U-Sachen gemäß Ziffer 1 aus dessen Zuständigkeit 2025.

b) Der 4. Zivilsenat übernimmt vom 16. Zivilsenat 21 U-Sachen gemäß Ziffer 8 aus dessen Zuständigkeit 2025 (Turnuskreis „N“), soweit jeweils der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit „M“ beginnt.

c) Der 13. Zivilsenat übernimmt vom 8. Zivilsenat 14 U-Sachen gemäß Ziffer 1 aus dessen Zuständigkeit 2025.

d) Der 14. Zivilsenat übernimmt vom 16. Zivilsenat 30 U-Sachen gemäß Ziffer 8 aus dessen Zuständigkeit 2025 (Turnuskreis „N“), soweit jeweils der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit „M“ beginnt.

e) Der 15. Zivilsenat übernimmt vom 2. Zivilsenat 6 U-Sachen aus dessen Zuständigkeit 2024 (Turnuskreis „D2“).

f) Der 15. Zivilsenat übernimmt vom 1. Zivilsenat 10 U-Sachen gemäß Ziffer 4 aus dessen Zuständigkeit 2024 (Turnuskreis „D1“).

g) Der 15. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat 28 U-Sachen gemäß Ziffer 6 aus dessen Zuständigkeit 2025 („Turnuskreis S“).

h) Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 8. Zivilsenat 28 U-Sachen gemäß Ziffer 2 aus dessen Zuständigkeit 2025.

i) Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 16. Zivilsenat 19 U-Sachen gemäß Ziffer 8 aus dessen Zuständigkeit 2025 (Turnuskreis „N“), soweit jeweils der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit „M“ beginnt.

j) Der 18. Zivilsenat übernimmt vom 20. Zivilsenat 16 U-Sachen gemäß Ziffer 2 aus dessen Zuständigkeit 2025 (Turnuskreis „D2).

k) Der 18. Zivilsenat übernimmt vom 2. Zivilsenat 9 U-Sachen aus dessen Zuständigkeit 2024 (Turnuskreis „D2“).

l) Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat 19 U-Sachen gemäß Ziffer 6 aus dessen Zuständigkeit 2025 (Turnuskreis S).

4.

a) Der 5. Senat für Familiensachen übernimmt vom 8. Senat für Familiensachen 14 UF-Sachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Oberhausen.

b) Der 6. Senat für Familiensachen übernimmt vom 2. Senat für Familiensachen 5 Sachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Krefeld und vom 8. Senat für Familiensachen 10 Sachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Wesel.

5.

a) Der 5. Kartellsenat übernimmt vom 3. Kartellsenat alle am 31.12.2025 in dessen Bestand befindlichen Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen des Referats 522 der Bundesnetzagentur und der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur.

b) Der 6. Kartellsenat übernimmt vom 3. Kartellsenat alle am 31.12.2025 in dessen Bestand befindlichen Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur und Entscheidungen der Beschlusskammern 8 und 9 der Bundesnetzagentur, soweit diese die Festlegung von Erlösobergrenzen für die 4. Regulierungsperiode betreffen.

6.

Der 4. Strafsenat übernimmt vom 2. Strafsenat die ersten 25 im Geschäftsjahr 2026 eingehenden Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit keine Vorbefassung des 2. Strafsenats gegeben ist.

D.
Ergänzungsrichter, Mitglieder der Hilfsstrafsenate und Mitglieder mehrerer Senate

1.
Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat bestimmt werden kann, bestimmt sich der Einsatz als Ergänzungsrichter im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nach folgenden Grundsätzen:

a) Zu Ergänzungsrichtern werden in dieser Reihenfolge bestimmt:

- Für den 1. Strafsenat:
  Richterin am OLG Brugger
- Für den 5. Strafsenat:
  Richterin am OLG Dr. Ehlers
- Für den 6. Strafsenat:
  Richter am OLG Dr. Behrmann
- Für den 7. Strafsenat:
  Richter am OLG Dittmann

b) Sind die vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert oder bereits in einem Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt oder werden Ergänzungsrichter in einem anderen Senat benötigt, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngste Beisitzer des Gerichts (mit Ausnahme der in der Erprobung befindlichen Erprobungsrichter) zu berufen. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen.

   Unberücksichtigt bleiben:

   aa) Richter, die bereits als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,

   bb) Beisitzer eines Senats, dem nicht mehr als zwei Beisitzer zugewiesen sind, sowie die Beisitzer des 2. Zivilsenats,

   cc) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 36 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,

   dd) Richter, die nicht mit mindestens ¾-Pensum in der Rechtsprechung tätig sind.

2.
Die Tätigkeit der Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen Aufgaben vor.

3.

Die Tätigkeit in den Hilfsstrafsenaten geht den übrigen Aufgaben ihrer Mitglieder - mit Ausnahme des Einsatzes als Ergänzungsrichter oder des Einsatzes als Mitglied eines anderen erstinstanzlichen Strafsenats - vor.

4.
Der Einsatz eines Richters in einem erstinstanzlichen Strafsenat hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Ist er gleichzeitig in mehreren erstinstanzlichen Strafsenaten tätig, so hat der Strafsenat mit der niedrigeren Bezifferung den Vorrang; für Hilfsstrafsenate gilt die Regelung der Ziffer 3.

Vertretungen

Richter am Oberlandesgericht, die im ersten Hauptamt Hochschullehrer sind, sind von der Vertretung des Vorsitzenden und in anderen Senaten ausgenommen.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb des Senats erfolgen kann und ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist, vertritt das dienstjüngste Mitglied, bei gleichem Dienstalter das lebensjüngste Mitglied des jeweiligen Vertretersenats. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Ergibt sich auf diese Weise eine Richterbank mit mehr als einem abgeordneten Richter, so vertritt das nächst dienst- bzw. lebensjüngste Mitglied des Vertretersenats.

Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des jeweiligen Vertretersenats nicht möglich, sind die Mitglieder der dem vertretenden Senat in der Bezifferung folgenden und danach der vorgehenden Senate in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen, jedoch jeweils beschränkt auf den Kreis der Zivilsenate, der Senate für Familiensachen und der Strafsenate.

E.
Bestellung des Ermittlungsrichters

Zum Ermittlungsrichter, der die in § 169 StPO bezeichneten Geschäfte bearbeitet, wird bestellt:

Richter am OLG	**Majonica**
<u>Vertreterin:</u> Richterin am OLG	**Berke**
<u>Weitere Vertreter</u>: Vorsitzender Richter am OLG	**Dr. Schreiber**
Vorsitzender Richter am OLG	**Rottländer**
Richter am OLG	**Fastermann**

Der Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird im wöchentlichen Wechsel jeweils von Richter am OLG Majonica, Richterin am OLG Berke, Vorsitzendem Richter am OLG Dr. Schreiber und Vorsitzendem Richter am OLG Rottländer wahrgenommen, und zwar beginnend jeweils mit dem Samstag.

F.
Güterichter

1.
Die Aufgaben des Güterichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO für zivilrechtliche Streitigkeiten werden in einem Turnussystem verteilt. Güterichter sind:

Vorsitzende Richterin am OLG	**Dr. Grabensee**
Richter am OLG	**Dr. Addicks**
Vorsitzende Richterin am OLG	**Baan**

2.
Die Aufgaben des Güterichters gem. § 36 Abs. 5 FamFG bzw. gem. § 113 Abs. 1 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO für familienrechtliche Streitigkeiten werden in einem Turnussystem verteilt. Güterichter sind:

Richter am OLG	**Spieker**
Richterin am OLG	**Röder**
Richter am OLG	**Dr. Moritz**

3.
Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die ihnen von den Zivil- bzw. Familiensenaten zur Durchführung des Güteverfahrens gem. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG vorgelegt werden. Es können alle Verfahren vorgelegt werden, die ab dem 26.07.2012 anhängig geworden sind.

Die Güteverfahren werden getrennt nach den beiden Turnuskreisen in der vorstehenden Reihenfolge, beginnend mit dem erstgenannten, auf die jeweiligen Güterichter verteilt. Ein Güterichter wird durch den ihm in der vorstehenden Auflistung in demselben Turnuskreis nachfolgenden Güterichter vertreten, der letztgenannte durch den erstgenannten.

Die Güterichter nehmen die ihnen in den Abschnitten A., D. und E. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen richterlichen Aufgaben vorrangig wahr.

4.
Ein Güterichter kann für ein Güteverfahren nicht zuständig werden, wenn er dem für den Streitfall zuständigen Zivil- bzw. Familiensenat angehört. In diesem Falle ist sein Vertreter zuständig. Der auf diese Weise übersprungene Güterichter erhält stattdessen das nächste eingehende Güteverfahren.

5.
Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das Prozessverfahren nicht als Mitglied des zuständigen Senats. In diesem Fall sind die Vertretungsregelungen (Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, 17. Dezember 2025

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Richter	**Bachler**	**Beck-Collas**
Bergmann-Streyl	**Flachsenberg**	**Goldschmidt-Neumann**
Köstner-Plümpe	**Dr. Puderbach-Dehne**	**Rittershaus**
van Rossum	**Dr. Schrader**	

Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeiten

1. für Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 7., 8., 9., 13., die 14d bis 14e ZK sowie die 1. bis 3. oder die 10. KfH entschieden hat)	23. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	5. Zivilsenat
Duisburg	5. Zivilsenat
Kleve	23. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 3. oder 10. ZK entschieden hat)	22. Zivilsenat
Mönchengladbach (im Übrigen)	23. Zivilsenat
Wuppertal	21. Zivilsenat

2. für Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schadensersatzansprüche pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	22. Zivilsenat
Duisburg	18. Zivilsenat
Kleve	18. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach	5. Zivilsenat
Wuppertal	19. Zivilsenat

3. für Handelssachen pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 1., 2a., 2b., 3., 5., 7., 9., 11. oder 13. ZK entschieden hat)	14. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 8. ZK entschieden hat)	37. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 6. ZK entschieden hat)	16. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	6. Zivilsenat
Duisburg	17. Zivilsenat
Kleve	6. Zivilsenat
Krefeld	14. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 1. und 2. ZK entschieden hat)	6. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 6. oder 11. ZK entschieden hat)	14. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 3., 10. oder 12. Zivilkammer oder eine KfH entschieden hat)	17. Zivilsenat
Wuppertal	16. Zivilsenat

4. für Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	21. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	9. Zivilsenat
Krefeld	24. Zivilsenat
Mönchengladbach	24. Zivilsenat
Wuppertal	9. Zivilsenat

5. für Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	10. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	24. Zivilsenat
Krefeld	10. Zivilsenat
Mönchengladbach	10. Zivilsenat
Wuppertal	24. Zivilsenat

6. für Streitigkeiten aus Dienstverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	10. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	24. Zivilsenat
Krefeld	24. Zivilsenat
Mönchengladbach	14. Zivilsenat
Wuppertal	24. Zivilsenat

7. für Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen (soweit nicht 4.)

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 1.bis 3. ZK entschieden hat)	13. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 4.bis 11. ZK entschieden hat)	23. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	22. Zivilsenat
Duisburg	3. Zivilsenat
Kleve	9. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach	13. Zivilsenat
Wuppertal	18. Zivilsenat

Übersicht über die Verteilung der nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten nach Buchstaben

A	24. Zivilsenat
B	21. Zivilsenat
C	3. Zivilsenat
D	16. Zivilsenat
E	15. Zivilsenat
F	7. Zivilsenat
G	16. Zivilsenat
H	13. Zivilsenat
I	3. Zivilsenat
J	22. Zivilsenat
K	7. Zivilsenat
L	16. Zivilsenat
M	22. Zivilsenat
N	3. Zivilsenat
O	13. Zivilsenat
P	13. Zivilsenat
Q	22. Zivilsenat
R	16. Zivilsenat
S (ohne Sch und St)	7. Zivilsenat
Sch	13. Zivilsenat
St	19. Zivilsenat
T	22. Zivilsenat
U	5. Zivilsenat
V	5. Zivilsenat
W	7. Zivilsenat
X	22. Zivilsenat
Y	5. Zivilsenat
Z	13. Zivilsenat